

Kommentar

Von Rik Steinheuer, Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

Zu den Abfall- und Abwassergebühren 2023 in NRW

Der jährliche Gebührenvergleich des Bundes der Steuerzahler NRW liefert eine Liste, die immer für Diskussionsstoff sorgt. Wir bilden ab, in welcher Höhe die NRW-Kommunen Abfall- und Abwassergebühren erheben. Und somit auch, wie sehr Gebührenzahler an verschiedenen Orten belastet sind. Die Zahlen haben die Kommunen selbst beigesteuert.

Bekanntermaßen sind mit einer Benutzungsgebühr die entstehenden Kosten zu decken. Nicht mehr und nicht weniger. Das ist ein Grundsatz im Abgaberecht. Wenn also in einer Großstadt viele Tonnen auf kleinem Gebiet geleert werden und der Müll in einer bereits abgeschriebenen Müllverbrennungsanlage entsorgt wird, sind die Kosten geringer als in einem dünn besiedelten ländlichen Gebiet, das seinen Müll einer noch jungen Müllverbrennungsanlage anliefert. Auch leuchtet ein, dass der Bau von Abwasserkanälen in felsigen Mittelgebirgsregionen weit mehr Aufwand und Kosten produziert als in flachen sandigen Gebieten. Das sind Faktoren, die der Bund der Steuerzahler nicht infrage stellt.

Wenn jedoch Gebühren dazu genutzt werden, um Gewinne einzufahren und damit Haushaltslöcher im städtischen Etat zu stopfen, verstößt das schlicht gegen den Grundgedanken des Abgaberechts. Und das ist leider in etlichen Kommunen der Fall, die eine Kombination aus Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und hoher Nominalverzinsung des gebundenen Kapitals praktizieren – und so einen doppelten Inflationsausgleich einheimen. Auf Kosten der Beitragszahler! Es stellen zudem immer mehr Kommunen auf Abschreibungen nach dem höheren Wiederbeschaffungszeitwert statt zuvor nach dem niedrigeren Anschaffungswert um. Offensichtlich wird hier versucht, die durch den erfolgreichen BdSt-Musterprozess erzwungene niedrigere kalkulatorische Verzinsung durch einen Wechsel der Abschreibungsbasis auf Wiederbeschaffungszeitwert und die damit einhergehende höhere kalkulatorische Abschreibung zu kompensieren.

Der Bund der Steuerzahler als gemeinnütziger Verein steht nicht nur für seine Mitglieder, sondern für alle Steuerzahler ein. Mit dem gewonnenen Musterverfahren zu den Abwasserbeseitigungsgebühren in Oer-Erkenschwick hatten wir im Mai vergangenen Jahres bereits einen großen Erfolg für die nordrhein-westfälischen Gebührenzahler vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen erlangt. Neue Verfahren beim Oberverwaltungsgericht gegen Gebührensatzungen, die zwar die im Dezember beschlossenen Vorgaben des KAG einhalten, jedoch nicht den strengeren Maßstäben des OVG-Urteils vom Mai 2022 standhalten, hat der Bund der Steuerzahler bereits auf den Weg gebracht. Wir setzen uns weiter ein für Steuergerechtigkeit und möglichst niedrige Gebühren.